

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2018

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012	87	der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	92
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hier: Wirtschaftsjahr 2015	88	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Bereich Fock- und Besanweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	93
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hier: Wirtschaftsjahr 2016	88	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altharlingersiel, Am alten Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	94
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Dorf – Teil A“ Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	94
Samtgemeinde Esens		2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)	95
Abstufung einer Landesstraße zur Gemeindestraße	89	Satzung der Samtgemeinden Holtriem über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2018	89	Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Bagband Vorzeitige Ausführungsanordnung	97
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte – Erweiterung“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	90	Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“; hier: Jahresrechnung 2012	98
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	91		
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“			

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschlusses 2012 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 20.06.2018 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2012 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 11.04.2018 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 136.713.861,14 EUR und einem Jahresüberschuss von 5.021.178,21 EUR festgestellt.

- (2) Der Überschuss für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 5.021.178,21 EUR wird nach Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften zunächst mit dem Ende 2011 verbliebenen Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 4.084.262,12 EUR verrechnet. Der darüber hinausgehende Überschuss wird mit 936.916,09 EUR der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2018 bis einschließlich 09.08.2018 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 9, öffentlich aus.

Wittmund, den 26.06.2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2015 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 03.07.2018 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2015 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Verlust in Höhe von 173.395,99 Euro fest. Die Deckung des Verlustes des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 173.395,99 Euro ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Folgejahre darzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2015 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 03.07.2018 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt in der Zeit vom 13.08. bis zum 23.08.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 03.07.2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Hinrichs
Vorstand

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2016 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2016 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 03.07.2018 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2016 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Verlust in Höhe von 76.771,28 Euro fest. Die Deckung des Verlustes des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 76.771,28 Euro ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Folgejahre darzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2016 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 03.07.2018 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 13.08. bis zum 23.08.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 03.07.2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Hinrichs
Vorstand

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Samtgemeinde Esens

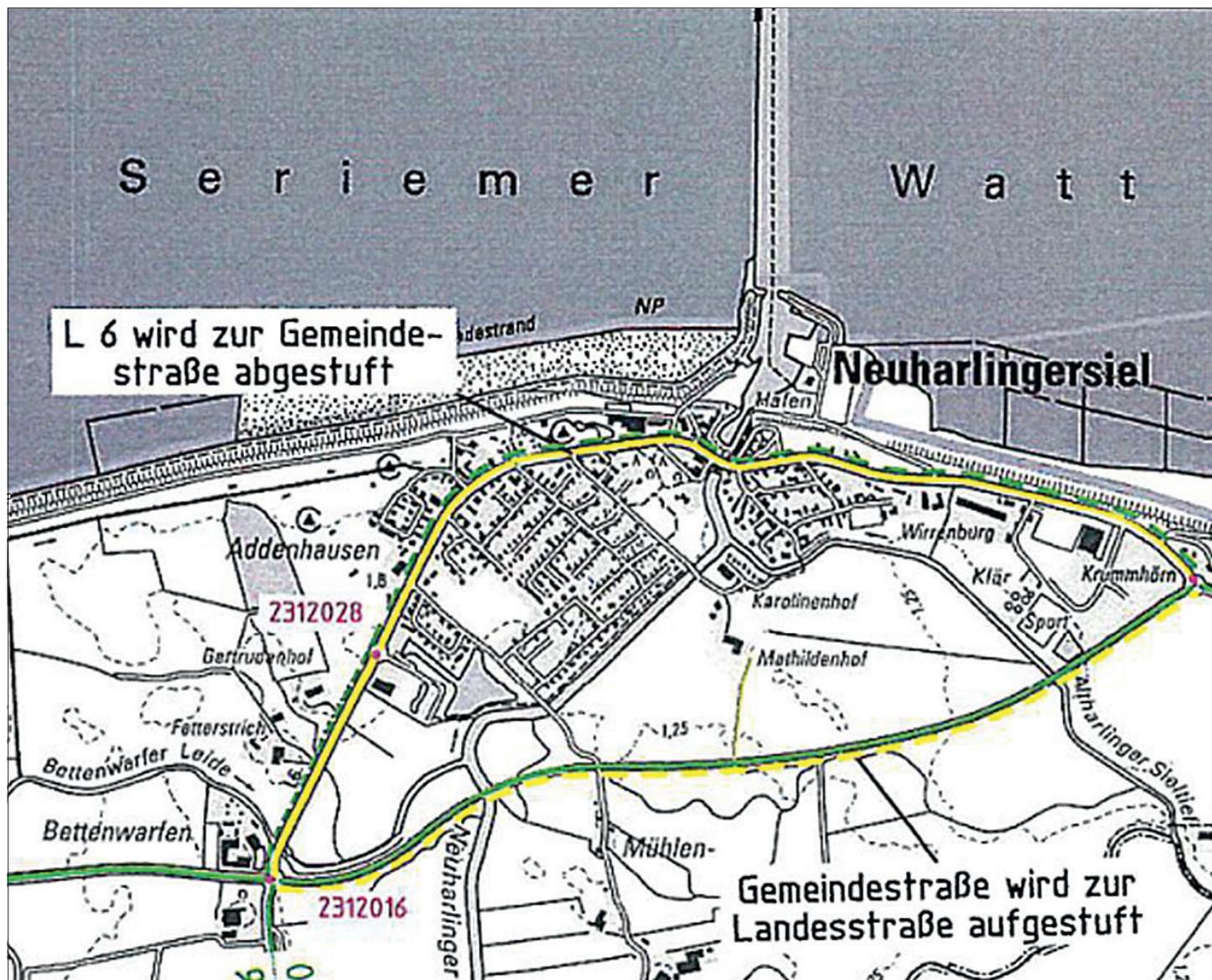
Abstufung einer Landesstraße zur Gemeindestraße

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße 6 wird von NK 2312016 über NK 2312028 nach NK 2312025 mit einer Gesamtlänge von 3.054 m mit Wirkung vom 01.07.2018 zur Gemeindestraße in der Baulast der Samtgemeinde Esens abgestuft.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Esens, 18.07.2018

Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs



Kartengrundlage: DTK25 – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.638.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.361.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.333.900 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.910.900 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	589.600 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.155.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	285.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	458.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.208.500 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.524.700 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 175.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
 - 1.2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 Euro liegen.

Neuharlingersiel, 21.03.2018

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Peters

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 20.06.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 06.08.2018 bis 17.08.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte – Erweiterung“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte – Erweiterung“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte – Erweiterung“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte – Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 33 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 5. Juli 2018

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– Bebauungsplan der Innenentwicklung –

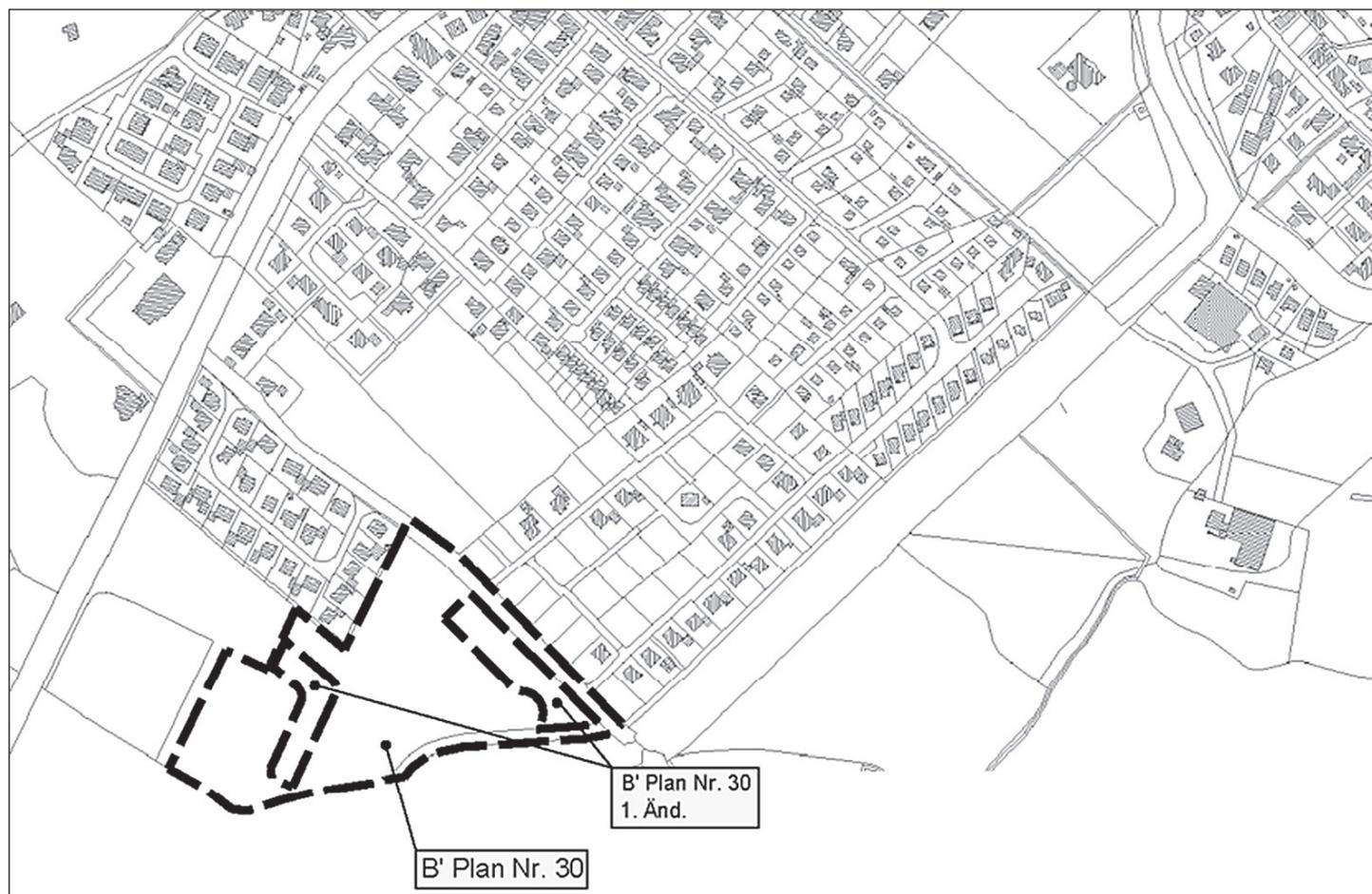
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 5. Juli 2018

Gemeinde Neuharlingsiel
Der Bürgermeister
Peters

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingsiel West“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

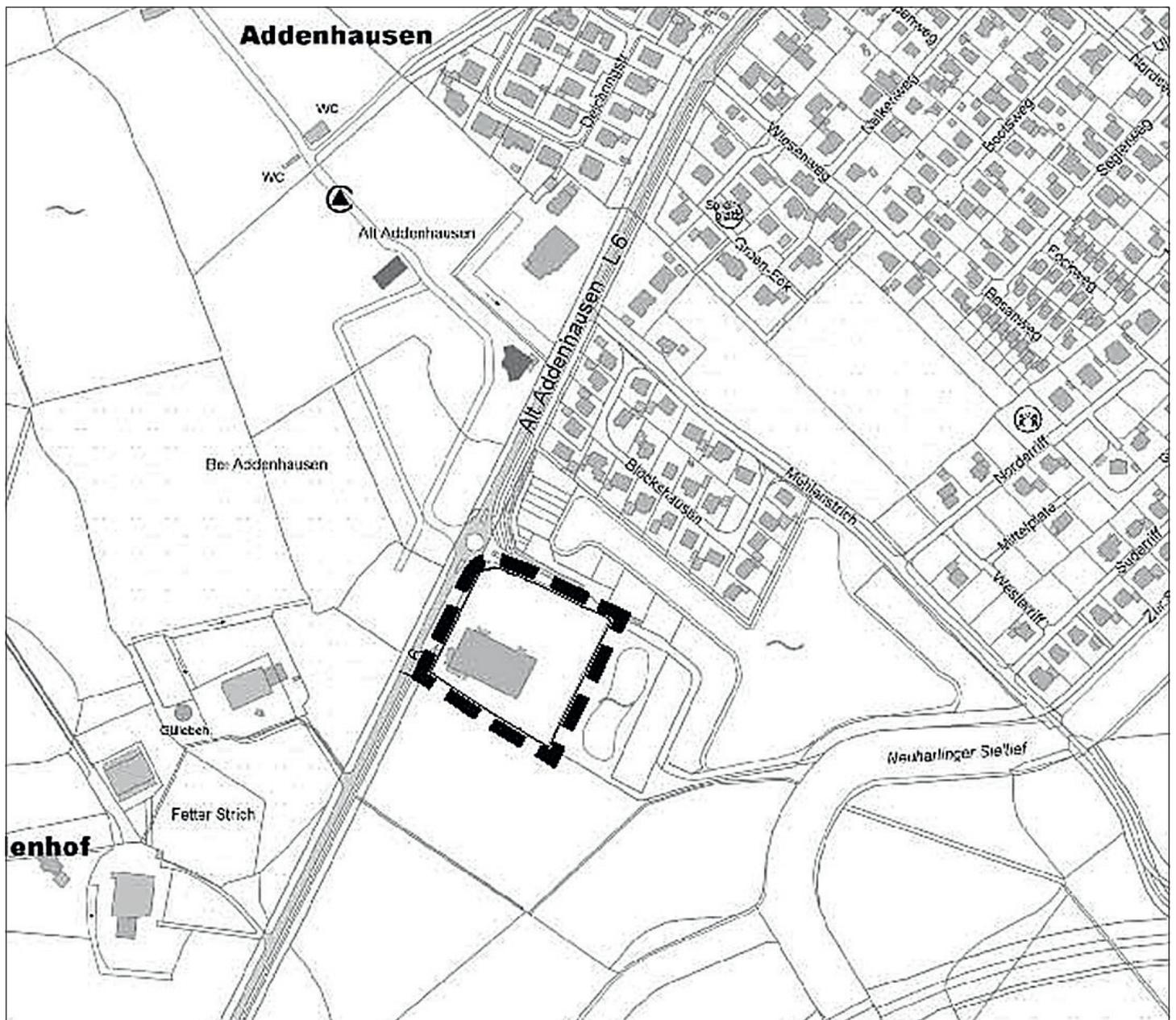
Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingsiel West“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen

Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingsiel West“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingsiel West“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

nutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 5. Juli 2018

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Bereich Fock- und Besanweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– **Bebauungsplan der Innenentwicklung** –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Bereich Fock- und Besanweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Bereich Fock- und Besanweg) wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Bereich Fock- und Besanweg) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

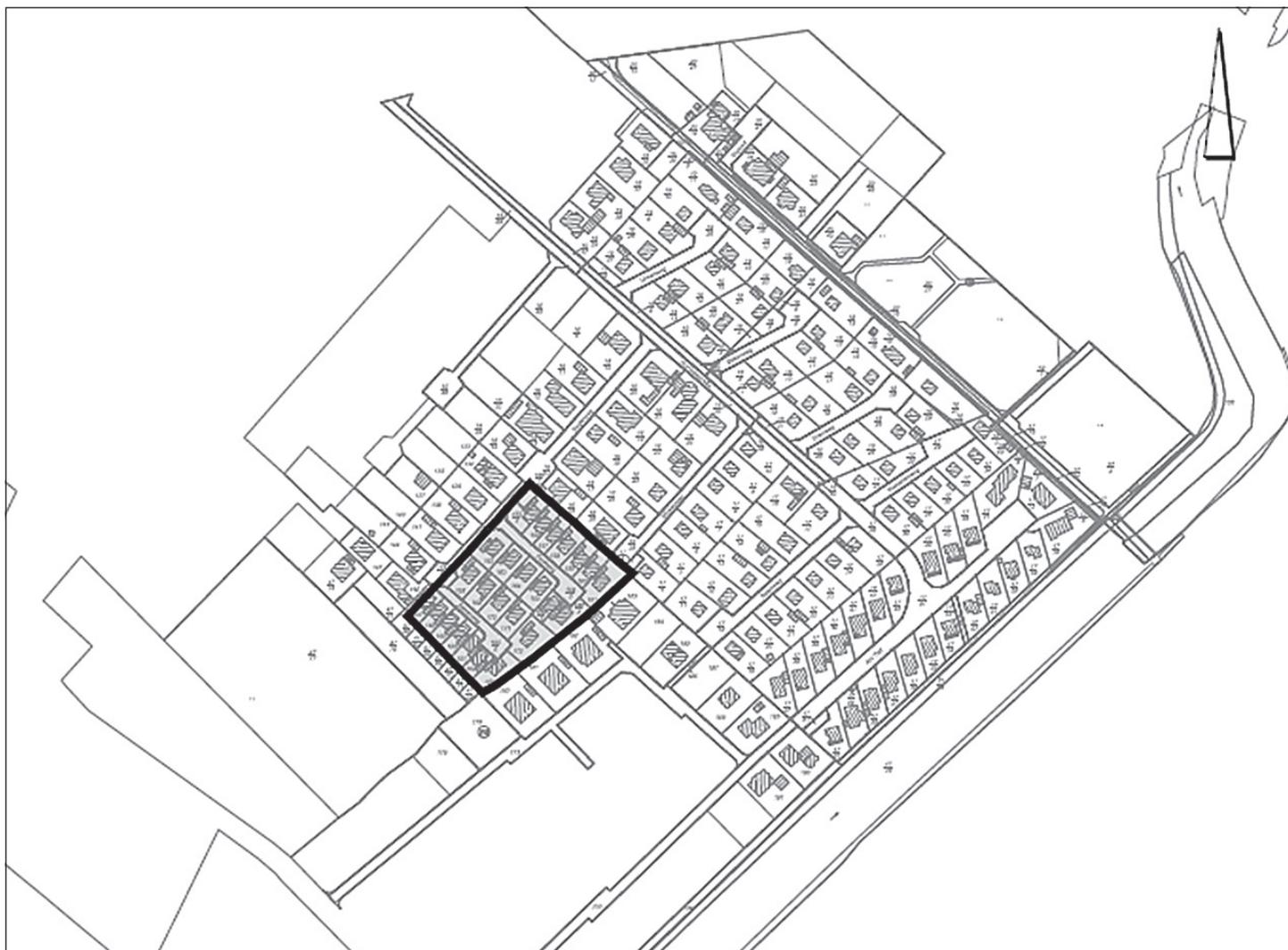
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 5. Juli 2018

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altharlingsiel, Am alten Deich“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– **Bebauungsplan der Innenentwicklung –**

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altharlingsiel, Am alten Deich“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altharlingsiel, Am alten Deich“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altharlingsiel, Am alten Deich“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-

nutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 5. Juli 2018

Gemeinde Neuharlingsiel

Der Bürgermeister
Peters

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog

Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Dorf - Teil A“

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 den Bebauungsplan „Dorf – Teil A“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

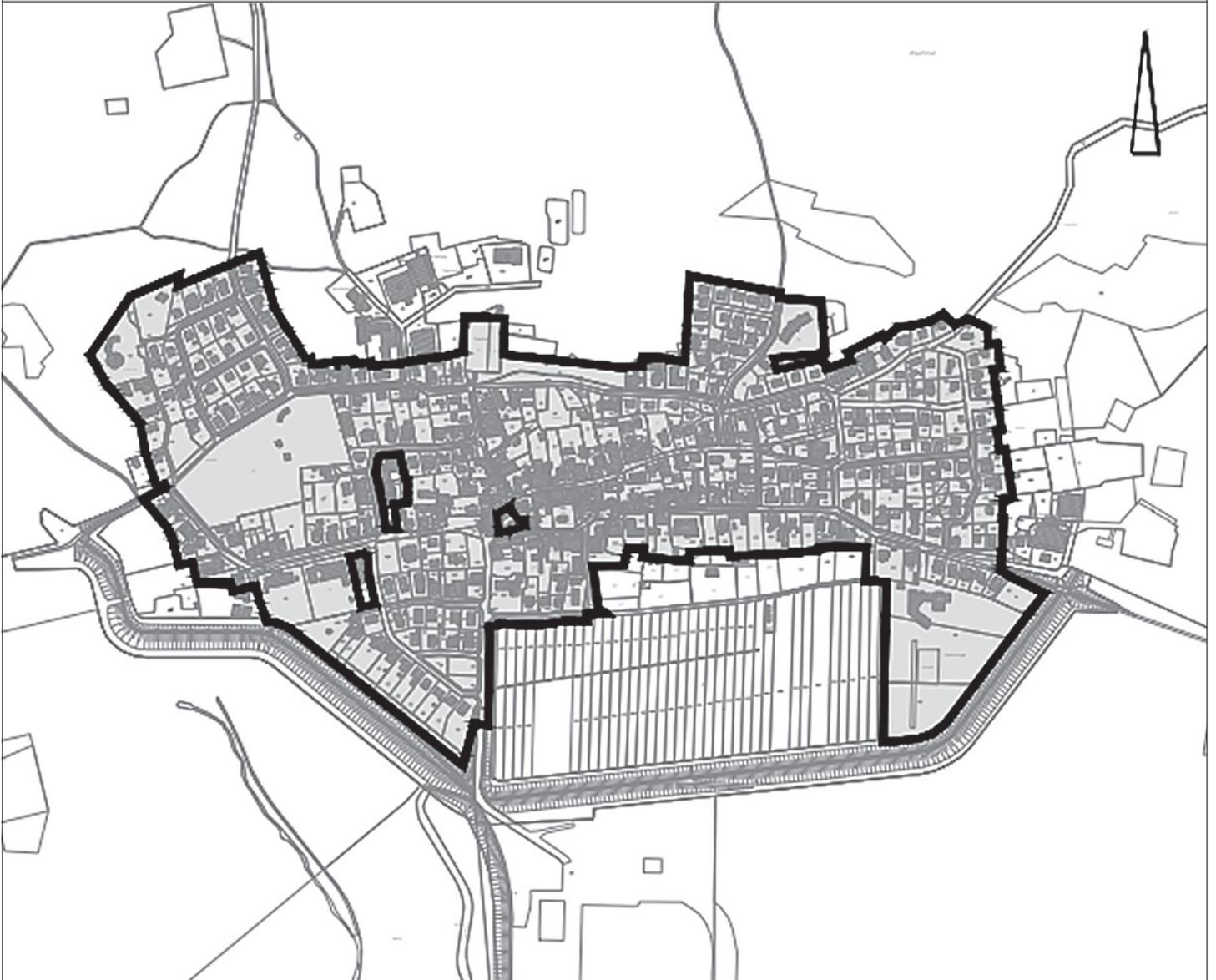
Außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bebauungsplan

„Dorf – Teil A“



BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan „Dorf – Teil A“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorf – Teil A“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Spiekeroog, den 20.07.2018

Piszczan
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Änderungen zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Anlagen 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 – Kernöffnungszeiten

Die Betreuungszeit der unter 3-jährigen Kinder beträgt

Mo. – Fr. 4 Stunden 15 Min. täglich (08:45 Uhr – 13:00 Uhr)

Die Betreuungszeit der über 3-jährigen Kinder beträgt
Mo. – Fr. 5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 13:00 Uhr)

Monatliches Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre
	08:45 – 13:00 Uhr		08:00 – 13:00 Uhr
	Grundgebühr 1. Kind	Grundgebühr 2. Kind	Grundgebühr Kind
Bis zu 1.250,99 €	92,00 €	46,00 €	0,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	103,00 €	52,00 €	0,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	115,00 €	58,00 €	0,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	137,00 €	69,00 €	0,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	149,00 €	75,00 €	0,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	161,00 €	81,00 €	0,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	184,00 €	92,00 €	0,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	195,00 €	98,00 €	0,00 €
ab 3.351,00 €	205,00 €	103,00 €	0,00 €

Anlage 2 – Ganztagsbetreuung (GT)

Die zusätzliche Betreuungszeit für die Ganztagsbetreuung der über 3-jährigen und unter 3-jährigen Kinder beträgt Di. – Do. 4 Stunden 30 Min. (13:00 Uhr – 17:30 Uhr). Das GT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatliches Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre	
	08:45 – 13:00 Uhr		13:00 – 16:00 Uhr	16:00 – 17:30 Uhr
	Zusätzl. Gebühr GT 1. Kind	Zusätzl. Gebühr GT 2. Kind	Gebühr Kind	Gebühr Kind
Bis zu 1.250,99 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €	17,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	56,00 €	29,00 €	0,00 €	19,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	63,00 €	32,00 €	0,00 €	21,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	74,00 €	38,00 €	0,00 €	25,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	81,00 €	41,00 €	0,00 €	27,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	87,00 €	44,00 €	0,00 €	29,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €	33,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	106,00 €	53,00 €	0,00 €	35,00 €
ab 3.351,00 €	111,00 €	56,00 €	0,00 €	37,00 €

Anlage 4 – sporadische Ganztagsbetreuung (SGT)

Die zusätzliche Betreuungszeit der unter 3-jährigen und über 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag (Di., Mi. oder Do.) 4 Stunden 30 Min. Das SGT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatliches Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre	
	13:00 – 17:30 Uhr		13:00 – 16:00 Uhr	16:00 – 17:30 Uhr
	Zusätzl. Gebühr SGT 1. Kind	Zusätzl. Gebühr SGT 2. Kind	Gebühr Kind	Gebühr Kind
Bis zu 1.250,99 €	13,00 €	7,00 €	0,00 €	7,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	14,00 €	7,00 €	0,00 €	7,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	16,00 €	8,00 €	0,00 €	8,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	19,00 €	10,00 €	0,00 €	10,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	21,00 €	11,00 €	0,00 €	11,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	22,00 €	11,00 €	0,00 €	11,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	25,00 €	13,00 €	0,00 €	13,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	27,00 €	14,00 €	0,00 €	14,00 €
ab 3.351,00 €	28,00 €	14,00 €	0,00 €	14,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.
Spiekeroog, den 06.07.2018

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinden Holtriem über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 6 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben.

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als

Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende [und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten].
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Holtriem haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - in Kraft getreten am 01.01.2016 - außer Kraft.

Westerholt, 28.06.2018

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Amt für regionale Landesentwicklung

Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Aurich, 25.07.2018

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Bagband Vorzeitige Ausführungsanordnung

Für die Flurbereinigung Bagband, Landkreise Aurich und Leer, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **06.08.2018, 0:00 Uhr** ein.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages II vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 26.10.2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan, gegen den Nachtrag I bzw. gegen den Nachtrag II eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Bagband ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsgesetz keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtet werden könnte,

- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Bohlen

(L. S.)

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Jahresrechnung 2012 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31.07.2018 veröffentlicht.

Jever, 12.07.2018

Neuhaus

Geschäftsführer

Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven